

SAKRAMENTE



INHALTSVERZEICHNIS

Sakramente in der römisch-katholischen Kirche	S. 03
Taufe	S. 04
Firmung	S. 05
Eucharistie	S. 06
Beichte	S. 08
Krankensalbung	S. 09
Weihesakrament / Ordination	S. 10
Ehe / kirchliche Trauung	S. 12
Literatur	S. 16



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: K.Ö.St.V. Gothia zu Wien im MKV
Anschrift: 1040 Wien, Fleischmannngasse 8/1
Internet: www.gothiawien.at
e-mail: gothiawien@gmail.com
Herstellung: Eigenverlag
Erscheinungsjahr: 2013

SAKRAMENTE

Als „ Sakrament“ bezeichnet man in der christlichen Theologie einen Ritus, der als sichtbares Zeichen beziehungsweise als sichtbare Handlung eine unsichtbare Wirklichkeit Gottes bewirkt, sie vergegenwärtigt und an ihr Anteil gibt. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht in der Kirche als Ganzes „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“.

Das Wort „ Sakrament“ stammt vom kirchenlateinischen Begriff „sacramentum“ (Heilszeichen, Heilmittel, Heilsweg, sichtbares Zeichen der verborgenen Heilswirklichkeit). Die lateinische Wurzel „sacer“ bedeutet „heilig, unverletzlich“. Das Wort „sacramentum“ wird in der mittelalterlichen Theologie als lateinische Übersetzung des griechischen Wortes „mysterion“ neben dem latinisierten griechischen Wort *mysterium* verwendet.

In der gegenwärtigen Praxis reicht die Bedeutung der Sakramentspendung tiefer, indem sie neben der Verkündigung des Wortes Gottes der wesentliche Auftrag jeder Kirche und die wesentliche Begründung ihrer Existenzberechtigung als Institution überhaupt ist. An die formale Darreichung eines Sakramentes wird eine von Gott zugesagte, Heil bringende oder fördernde geistige Wirkung geknüpft.

Je nach Glaubensrichtung wird die Legitimation für die Sakramentspendung von „aus den eigenen Reihen“ dazu Berufenen abhängig gemacht; bis hin zu jedermann, der anerkannt christlich getauft ist und taufen kann. Die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit und Wirksamkeit der jeweils gespendeten Sakramente der christlichen Kirchen findet nur teilweise statt.

Sakramente in der römisch-katholischen Kirche

Der Begriff „ Sakrament“ hat in der katholischen Theologie mehrere Bedeutungen. Im engeren Sinn bezeichnet er die Einzelsakramente. In einem weiteren, diesen übergeordneten Sinn bedeutet er jede Art von Begegnung von Gott und Mensch, die immer „sakramental vermittelt“ ist. In den Sakramenten wirkt Jesus Christus selbst und handelt durch seine Kirche, so dass das Zweite Vatikanische Konzil auch die Kirche in analoger Weise als „ Sakrament“ bezeichnet. Das Verständnis der Sakramente setzt den Glauben voraus, die Sakramente fördern und stärken aber zugleich auch den Glauben.

Ihren Ort haben die Sakramente in der Liturgie als Feier der Kirche. Nach katholischer Auffassung stellen sie das in Jesus Christus gewirkte Heil dar, bieten einen Ausblick auf die Vollendung der Heilsgeschichte und werden so wirksam für die Gegenwart als Orte der Begegnung von Gott und Mensch.

Zu jedem Sakrament gehört ein äußeres Zeichen, durch das eine bestimmte innere Gnade angedeutet und zugleich auch mitgeteilt wird. Diese heiligen, gnadenspendenden Zeichen sind nach der Lehre der katholischen Kirche von Christus eingesetzt. Einige Sakramente, so die Taufe, die Firmung und die Weihe prägen der empfangenden Person ein unauslöschliches Merkmal ein. Daher können diese Sakramente nur einmal empfangen werden.

Die Gültigkeit der Sakramente ist an die durch die Tradition der Kirche vorgegebene Form des Vollzugs sowie an die Intention des Spendenden gebunden, das Sakrament der Absicht der Kirche gemäß zu vollziehen. Die Früchte der Sakramente sind auch von der inneren Verfassung ihrer Empfänger abhängig.

Wer die Taufe oder das Sakrament der Buße empfangen will, muss seine Sünden bereuen. Die übrigen Sakramente dürfen nur bereits Getaufte im Stande der Gnade empfangen. Wer ein Sakrament unwürdig empfängt, empfängt die innere Gnade nicht, sondern begeht – sofern er freiwillig und in Kenntnis seiner Unwürdigkeit handelt – eine Todsünde.

Die Spendung von Firmung, Eucharistie, Beichte, Krankensalbung und Weihe ist geweihten Amtsträgern vorbehalten, die Taufe kann bei Lebensgefahr des Täuflings von jedem gespendet werden, der tun will, was die Kirche bei der Taufe tut. Das Ehesakrament spenden sich die Eheleute gegenseitig.

Da Sakramente „ex opere operato“ gespendet werden, tritt die Wirksamkeit eines Sakramentes aufgrund seines richtigen Vollzugs und unabhängig von der sittlichen Disposition der spendenden Person dann ein, wenn der Empfänger dem nicht entgegenwirkt.

In der Tradition der römisch-katholischen Kirche hat sich seit dem 13. Jahrhundert die Zahl von sieben Sakramenten herausgebildet:

- > Taufe
- > Firmung
- > Eucharistie
- > Bußsakrament
- > Krankensalbung
- > Sakrament der Weihe in den drei Stufen der Diakon-, Priester- und Bischofsweihe
- > Ehe

Taufe, Firmung und Eucharistie sind die drei Sakramente, durch die der Mensch in die Kirche eingegliedert wird. Weil sie innerlich eng zusammenhängen, sollen sie bei Katechumenen jenseits des Kleinkindalters wenn möglich in einer einzigen Feier vollzogen werden.

Neben den sieben Sakramenten kennt die katholische Kirche Sakramentalien, mit denen entweder der Alltag geheiligt werden soll (z.B. Kindersegnung, Weihwasser, Blasiussegen, Kreuzzeichen, Speisensegnung), besondere Tage gekennzeichnet sind (Aschenkreuz, Fußwaschung) oder Personen, Orte oder Gegenstände besonders in den Dienst der Kirche genommen werden (z.B. Abtsbenediktion, Jungfrauenweihe, Kirchweihe).

Taufe

Die Taufe ist ein Ritus, der im Christentum seit der Zeit des Neuen Testaments und in allen christlichen Konfessionen den Eintritt in das Leben als Christ bedeutet.

Die erste Taufe, die im Neuen Testament erwähnt wird, ist die Taufe durch Johannes. Er erhielt deshalb auch den Beinamen „der Täufer“. Johannes vollzog die Taufe im Wasser des Jordan, sie war mit einem Sündenbekenntnis und mit der Umkehr (Buße) verbunden und geschah „als Zeichen der Umkehr“, alles zusammen geschah „zur Vergebung der Sünden“.

Jesus ließ sich nach den übereinstimmenden Berichten der Evangelien von Johannes taufen. Auch einige der späteren Jünger und Apostel wurden von Johannes getauft und auf Jesus, „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt trägt“, aufmerksam gemacht. In der Folgezeit taufte nach Johannes sowohl Johannes selbst als auch die Jünger Jesu.

Katholische Tauffeier

Es gibt zwei unterschiedliche liturgische Ordnungen: (1) die „Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (mit einer besonderen Form für Kinder im Schulalter) und (2) die „Feier der Kindertaufe“ (für jüngere Kinder). Die Taufe kann sowohl innerhalb wie außerhalb der Heiligen Messe, gespendet werden. Besonders empfiehlt sich seit alters her die Taufe in der Feier der Osternacht.

Wird die Taufe außerhalb der Heiligen Messe gespendet, so findet sie dennoch als liturgische Feier statt. Nachdem der Täufling mit dem Kreuz bezeichnet worden ist, werden Lesungen vorgetragen, etwa das Evangelium von der Taufe des Herrn. Da der Täufling in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen wird, werden die Heiligen in der Allerheiligenlitanei um ihre Fürbitte angerufen. Es schließt sich der Taufexorzismus und die Salbung mit Katechumenenöl an. Vor der Taufe erfolgt die Heiligung des Taufwassers durch das Weihegebet („Lob und Anrufung Gottes über dem Wasser“).

Dem Bekenntnis des christlichen Glaubens geht die Abrenuntiatio diaboli, die Absage an den Satan und das Böse, voran.

In der römisch-katholischen, altkatholischen und auf Wunsch auch in der anglikanischen Kirche folgt auf das Sakrament der Taufe die Salbung mit Chrisam; sie verweist auf den Christus-Namen sowie auf die Salbung der Könige, Priester und Propheten im Tanach und stattet die Getauften aus mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes. Es handelt sich nicht um das Sakrament der Firmung. Dennoch dient der Ritus als Vorausdeutung der Firmung und entfällt bei Erwachsenentaufen, wenn während derselben Feier die Firmung gespendet wird.

Danach wird ein weißes Kleid (Taufkleid) überreicht, das die unschuldige Reinheit des in der Taufe von allen Sünden Befreiten symbolisiert, der in der Taufe Christus „angezogen“ hat. Der Brauch, eine Taufkerze zu entzünden und zu überreichen, verweist auf das Gleichnis der klugen Jungfrauen, die dem Herrn mit einer Lampe entgegengehen. Bei der Taufe wird dann der Effata-Ritus vollzogen und für den Täufling gebetet.

Deutete die Chrisam-Salbung die Firmung voraus, so wird das dritte Initiationssakrament, die Erstkommunion, bei der Kindertaufe nunmehr dadurch angedeutet, dass die anwesende Gemeinde zum Altar, dem Ort des Messopfers, zieht. Dort werden ein Vater unser und ein Ave Maria gebetet und der Segen gespendet.

Kindertaufe

Der größte Teil des Christentums praktiziert in der Regel die Kindertaufe. Hierbei bekennen Eltern bzw. Taufpaten – entweder als Stellvertreter des Täuflings oder im eigenen Namen – den Glauben an Jesus Christus und versprechen eine christliche Erziehung des Kindes.

Für die römisch-katholische Kirche setzt jede Taufe den christlichen Glauben voraus. Kleine Kinder werden im „Glauben der Kirche“ getauft, wenn ihre Erziehung im christlichen Glauben als gewährleistet anzunehmen ist. Eine Frage nach dem Glauben dieser Kinder oder ein stellvertretendes Glaubensbekenntnis erfolgen im heutigen Taufgottesdienst nicht mehr; jedoch werden die Eltern nach ihrem Glauben befragt, und der Glaube der Kirche wird im Apostolischen Glaubensbekenntnis bekannt.

Kinder im Schulalter können wie die Erwachsenen die Taufe nur dann empfangen, wenn sie vor dieser ihren Glauben öffentlich bekannt haben. Ein „nachgeholt“ persönliches Christusbekenntnis wie die protestantische

Konfirmation kennt die katholische Kirche nicht; das Bekenntnis der Eltern und Paten reicht aus. Allerdings kann der Getaufte an den Riten des Taufgedächtnisses (z. B. Asperges) oder der Erneuerung des Taufversprechens in der Feier der Osternacht (oder auch persönlich am eigenen Tauftag) teilnehmen. Die Erneuerung des Taufversprechens ist auch Bestandteil der Heiligen Messe bei der Firmung, da die drei Initiationssakramente eine Einheit bilden. Deshalb spricht der Firmling im Gedächtnis an seine Taufe zuerst das Glaubensbekenntnis, wird dann gefirmt und empfängt schließlich das Sakrament der Eucharistie.

Nottaufe

Die Taufe wird in der Regel von einem Geistlichen durchgeführt, im Notfall kann jedoch in vielen Kirchen auch ein Laie eine gültige Taufe spenden. In der römisch-katholischen Kirche ist die Spendung der Taufe im Notfall sogar durch „jeden, von der nötigen Intention geleiteten Menschen“ möglich. Der Taufspender gießt Wasser über den Kopf des Täuflings und spricht dabei: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Firmung

Die Firmung (lat.: confirmatio ‚Bestätigung, Bekräftigung‘) ist eines der sieben Sakramente der römisch-katholischen, der altkatholischen und der orthodoxen Kirche (dort griech. myron ‚Salbung‘ genannt) sowie eine sakramentale Handlung (Sakramentale) in der anglikanischen Kirche.

In der katholischen Kirche ist sie die Vollendung der Taufe und bildet zusammen mit der Taufe und der Eucharistie die „drei Sakramente der christlichen Initiation“. Sie wird als Gabe der Kraft des Heiligen Geistes an den Gläubigen verstanden. Dies helfe ihm dabei, tiefer in der Gotteskindschaft zu verwurzeln, sich fester in Christus einzugliedern, seine Verbindung mit der Kirche zu stärken, sich mehr an ihrer Sendung zu beteiligen und zu helfen, in Wort und Tat für den christlichen Glauben Zeugnis zu geben.

Bedeutung

Die Bedeutung der Firmung besteht nach der römisch-katholischen Kirche vor allem in zwei Aspekten: engere Verbindung mit der Kirche und Stärkung (lat. firmus ‚stark‘) durch die Kraft des Heiligen Geistes; außerdem wird durch die Firmung die Taufe vollendet in der Hinsicht, dass der Gefirmte nun uneingeschränkt der Kirche angehört („Vollbürger im Reiche Christi“ ist).

Der Firmling wird mit seiner Firmung von Jesus Christus und der Kirche „in Besitz genommen“. Gleichzeitig wird er bevollmächtigt, „in der Kraft des Heiligen Geistes als Zeuge Jesu Christi den Glauben durch Wort und Tat zu verbreiten und zu verteidigen und so zum Aufbau und Wachstum des Leibes Christi, der Kirche, beizutragen“. Schließlich wird er dazu gesegnet und gestärkt durch den Heiligen Geist. Alle diese Aspekte werden durch die Handauflegung ausgedrückt. Außerdem wird die (bereits in der Taufe vermittelte) Teilhabe am Priestertum, Königtum und Prophetentum Christi „in einem volleren Maße“ bewirkt; diesem Aspekt ist eher das Symbol der Salbung zugeordnet.

Da die Firmung in der Regel vom Ortsbischof oder an dessen Statt von einem Weihbischof gespendet wird, stellt sie außerdem die sichtbare Verbindung zum Bistum und zur Weltkirche her. Wenn sie durch einen Priester gespendet wird, bedarf dieser einer besonderen bischöflichen Beauftragung.

Voraussetzungen

Die Firmung erfordert einige Voraussetzungen. Zum einen muss der Firmling getauft sein, da die Firmung die Taufe zur Vollendung bringt. Außerdem muss der Firmling den Willen haben, gefirmt zu werden. Es wird dem Firmbewerber empfohlen, vor der Firmung das Bußsakrament zu empfangen.

Hinsichtlich des Firmalters unterscheiden sich die Auffassungen: In der orthodoxen Kirche und in den unierten Kirchen des Ostens wird mit der Taufe des Kindes die Firmung verbunden; in der lateinischen Kirche dagegen ist erforderlich, dass der Firmling die Bedeutung der Firmung erkennen kann. Das Firmalter schwankte im Westen im Laufe der Geschichte erheblich und liegt heute gewöhnlich zwischen zwölf und sechzehn Jahren. Der Codex Iuris Canonici schreibt das „Erreichen des Vernunftgebrauchs“ (Vollendung des siebten Lebensjahres) vor. Auch jeder noch nicht gefirmte Erwachsene kann und soll auf Verlangen gefirmt werden, besonders im Zusammenhang mit der Taufe bzw. der Aufnahme in die katholische Kirche.

Die Firmvorbereitung (Firmkatechese) der Jugendlichen erfolgt in Gruppen zu etwa 8-15 Personen, oft durch Ehrenamtliche der jeweiligen Pfarrgemeinde, wobei der Pfarrer über die Katechese die Letztverantwortung innehat. Häufig vermittelt die Firmvorbereitung auch grundlegende Glaubensinhalte.

Ritus

Die Firmung wird in der römisch-katholischen Kirche im Allgemeinen von einem Bischof („erstberufener Spender“) gespendet. Wo dies nicht möglich ist, kann sie auch von einem Priester gespendet werden, der jedoch eine

besondere Beauftragung des Diözesanbischofs für diese Firmung braucht. Ein Ortsordinarius, der kein Bischof ist (Territorialäbte usw.) bzw. vom Recht einem Diözesanbischof gleichgestellt ist, firmt in dem Gebiet, für das er zuständig ist. Bei einem neugetauften Erwachsenen hat der taufende Priester, in der Regel der Pfarrer, eine solche Beauftragung. Auch bei einer Konversion wird in der Regel der Ortspfarrer mit der Firmspendung beauftragt. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen die Firmspendung nicht durch den Bischof erfolgen kann, diese z. B. durch einen Abt oder ein hochrangiges Mitglied des Ordinariats und nach Erlangung einer besonderen Firmbefugnis verliehen. Befindet sich der Firmling in Todesgefahr, darf jeder Priester von Rechts wegen die Firmung spenden, sogar außerhalb seines Gebietes.

Die Firmung findet normalerweise innerhalb einer Heiligen Messe statt.

Im römischen Ritus beginnt die Firmung mit einem Eröffnungsgebet und der Erneuerung des Taufversprechens durch die Firmlinge. Anschließend breitet der Firmspender die Hände über dem Firmling aus und betet um die Herabkunft des Heiligen Geistes und die Vermittlung der Gaben des Heiligen Geistes. Dann legt er die rechte Hand auf den Kopf des Firmlings und zeichnet ihm mit Chrisam, einem vom Bischof geweihten Salböl, ein Kreuz auf die Stirn. Er spricht dazu: „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ Während der Firmung legt der Firmpate als Zeichen seiner Unterstützung seine Hand auf die rechte Schulter des Firmlings. Es folgen ein abschließendes Gebet und der Segen sowie anschließend die Feier der Eucharistie.[5] Bis zur Reform der Firmung 1973 war ein angedeuteter Backenstreich des Bischofs als Symbol der Stärkung (vgl. Ritterschlag) allgemein üblich.

Das Chrisam bzw. Myron ist vorgeschriebene Materie bei der Spendung der Firmung, es ist eine Mischung aus Öl und Balsam. Die Heiligen Öle werden vom Bischof am Gründonnerstag bzw. in der Karwoche in der Chrisammesse geweiht.

In manchen Regionen ist es üblich, dass sich der Firmling den Namen eines Heiligen aussucht, den er als Firmnamen annimmt. Traditionell feiert der Firmling den Firntag allein mit seinem Paten. Erst in jüngster Zeit finden im Rahmen der Firmung große Familienfeiern statt. In einigen Gegenden Deutschlands und in Österreich erhalten die Neugefirmteten auch Geld- oder andere Geschenke (etwa früher in Bayern traditionell die erste Taschen- bzw. Armbanduhr).

Eucharistie

Die Eucharistie („Danksagung“, von griech. eucharisteo „Dank sagen“), auch Abendmahl, heilige Kommunion genannt, ist ein christliches Sakrament. Die liturgische Feier der Eucharistie wird als eine Wiederholung des letzten Mahles Jesu Christi mit seinen Jüngern vor seiner Verhaftung und Kreuzigung verstanden, als unblutige Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers oder als eine Feier zur Erinnerung an dieses Mahl.

Bei der Eucharistie wird das Sterben und die Auferstehung Jesu Christi als Heilsereignis verkündigt und vergegenwärtigt. Jesus Christus ist dabei in der von ihm gegebenen Gemeinschaft, in seinem Wort, im Glauben an ihn oder in den Gaben von Brot und Wein gegenwärtig.

Liturgie

Trotz aller Unterschiede christlicher Gemeinden gibt es in der Liturgie viele Elemente, die – in mehr oder weniger festgelegter Form und Reihenfolge – in den meisten Konfessionen vorkommen. Viele dieser Elemente sind schon aus Liturgien des zweiten und dritten Jahrhunderts überliefert:

- > Schuldbekennnis und Absolution
- > Präfation (großes Dankgebet)
- > Sanctus (Heilig, Heilig, Heilig) mit Benedictus (Hochgelobt sei, der da kommt)
- > Anamnese (Erinnerung)
- > Die Worte des Einsetzungsberichts mit Konsekration und Epiklese
- > Mysterion (Geheimnis des Glaubens)
- > Vaterunser
- > Friedensgruß
- > Agnus Dei (Lamm Gottes)
- > Kommunion (Genuss der heiligen Gaben durch ihre Empfänger)
- > Oration (Postcommunio)
- > Segen und Entlassung

In der orthodoxen, katholischen und anglikanischen Liturgie bildet die eucharistische Liturgie stets eine Einheit mit einem vorausgehenden Wortgottesdienst.

In allen Kirchen sind Brot und Wein die bei der Feier der Eucharistie verwendeten Elemente, die bei der Kommunion gespendet und empfangen werden. Im Sprachgebrauch der orthodoxen, römisch-katholischen, anglika-

nischen und altkatholischen Kirche werden sie auch als „eucharistische Elemente“ oder „eucharistische Gaben“ bezeichnet.

Zulassung zur Kommunion

Bei Kirchen, die geschlossene Kommunion praktizieren, beschränkt sich die Zulassung zur Kommunion auf Mitglieder der betreffenden Kirche und Mitglieder von Kirchen, mit denen sie in voller Kirchengemeinschaft steht.

In der römisch-katholischen Kirche sind die Gläubigen mit der Erstkommunion und Christen der mit Rom unierten Kirchen zum Empfang der Kommunion zugelassen. Daher sind Angehörige der protestantischen, orthodoxen und orientalischen Kirchen im Regelfall nicht zum Kommunionempfang eingeladen.

Wenn Angehörige orthodoxer und orientalischer Kirchen von sich aus um den Empfang der Kommunion bitten, darf diese ihnen gereicht werden. Getauften Mitgliedern anderer Kirchen darf die Kommunion erlaubterweise nur nach Zustimmung des Diözesanbischofs oder in Notfällen sowie in Todesgefahr gespendet werden, falls sie zuvor ihren Glauben an die Realpräsenz Christi in der Eucharistie bekunden. Der Zustand schwerer Sünde hindert am Kommunionempfang (bei wiederverheirateten Geschiedenen, wobei hierbei noch das Problem eines öffentlichen Verharrens in diesem Zustand hinzukommt).

Katholische Lehre

Die Eucharistielehren und entsprechenden Liturgien der christlichen Konfessionen wurden in den orthodoxen Kirchen bis etwa 1000, in der römisch-katholischen und den evangelischen Kirchen in gegenseitiger Abgrenzung von Heiliger Messe und Abendmahl bis etwa 1600 entwickelt und festgelegt.

Die Eucharistie ist Hauptteil der Heiligen Messe neben der Verkündung des Wortes Gottes. Auch die gesamte Heilige Messe wird „Eucharistie“ oder „Eucharistiefeyer“ genannt. Die römisch-katholische Kirche lehrt die Realpräsenz Jesu Christi in den Gestalten von Brot und Wein in der Eucharistie.

Indem der Priester, der damit in persona Christi handelt, während des Hochgebetes die Einsetzungsworte „Das ist mein Leib“ und „Das ist mein Blut“ ausspricht (Konsekration), geschehe die geheimnisvolle Wandlung (Transsubstantiation) der Substanz von Brot und Wein in den wahren Leib und das wahre Blut Christi. In der konsekrierten Hostie sei Christus wahrhaft gegenwärtig und bleibe es auch nach der eigentlichen Opferfeier. Darum werden konsekrierte Hostien im Tabernakel aufbewahrt und dienen zur Kommunion für die Kranken und Sterbenden („Wegzehrung“) wie auch zur anbetenden Verehrung durch die Gläubigen.

Nach der Lehre des Konzils von Trient sind Messopfer und Kreuzesopfer identisch: „Die Opfergabe ist ein und dieselbe; derselbe, der sich damals am Kreuze opferte, opfert sich jetzt durch den Dienst der Priester; allein die Weise des Opfers ist verschieden.“ Das genaue Verhältnis von Mess- und Kreuzesopfer beschreibt das Konzil als „repraesentatio“ („Vergegenwärtigung“), „memoria“ („Gedächtnis“) und applicatio („Zuwendung“). Der Römische Katechismus fügt die „instauratio“ („Erneuerung“) hinzu. Sie sei als sakramentale Darstellung des Kreuzesopfers seine lebendige, objektive Vergegenwärtigung, die die am Kreuz von Christus verdienten Gnaden den Menschen zuwendet.

Dies erfüllt zugleich Jesu Aufforderung: „Tut dies zu meinem Gedächtnis.“ Gedächtnis fasste das Konzil als objektives Geschehen auf, nicht als bloße Erinnerungsfeier: „Wer sagt, in der Messe werde Gott nicht ein wirkliches und eigentliches Opfer dargebracht, oder die Opferhandlung bestehe in nichts anderem, als dass uns Christus zur Speise gereicht werde, der sei [aus der Kirche] ausgeschlossen.“

Nach katholischer Lehre ist Jesus Christus sowohl unter der Gestalt des Brotes als auch unter der Gestalt des Weines ganz und lebendig mit Leib und Blut, Seele und Gottheit enthalten. Somit ist die Kommunion der Gemeinde unter beiden Gestalten nicht zwingend notwendig. Darum und aus hygienischen Gründen wurde der Laienkelch seit dem Hochmittelalter mehr und mehr gemieden und schließlich eingestellt; nur der Priester trank den eucharistischen Wein. Heute ist der Empfang der Kommunion unter beiderlei Gestalt wieder möglich und wird vor allem zu bestimmten Gelegenheiten von der Kirche „sehr empfohlen“. Die Kelchkommunion empfangen Brautpaare in ihrer Brautmesse, Ordensleute bei ihrer Profess und geweihte Jungfrauen bei ihrer Jungfrauenweihe, erwachsene Neugetaufte in der Messe, die auf ihre Taufe folgt und Erwachsene bei der Firmung. Für die Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag ist sie im Messbuch ausdrücklich vorgesehen, für die Feier der Osternacht vom Vatikan dringend angeraten. Der einer Heiligen Messe vorstehende Priester muss immer unter beiden Gestalten kommunizieren.

Die Eucharistie ist eines der sieben Sakramente. Das Sakrament wirkt nach Lehre der katholischen Kirche durch seinen korrekten, der Einsetzung gemäßen Vollzug ex opere operato. Da Jesu Auftrag, Brot und Wein zu seinem Gedächtnis zu teilen, an die Apostel ergangen sei, sei die Konsekration nur geweihten Priestern erlaubt und nur durch deren Vollzug gültig. Denn sie seien durch ihre Weihe Stellvertreter der Bischöfe, die wiederum durch die Apostolische Sukzession Nachfolger der Apostel seien.

Voraussetzung für den Empfang der Kommunion ist der Glaube an die Realpräsenz Christi. Darum dürfen kleine Kinder (außer in den katholischen Ostkirchen) nicht kommunizieren, da sie den Leib Christi noch nicht von normalem Brot unterscheiden könnten. Weiterhin muss der Kommunizierende auch frei von schweren Sünden sein und sich gegebenenfalls vor der Kommunion im Bußsakrament mit Gott versöhnen.

Die römisch-katholische Kirche empfiehlt die tägliche Mitfeier der Heiligen Messe und nach Möglichkeit auch den täglichen Empfang der heiligen Kommunion. Deren Empfang vermehre die Liebe Gottes, bewahre dadurch vor der Anhänglichkeit an die Sünde und bewirke die Vergebung leichterer Sünden. Indem das in der Kirche vereinte Volk Gottes beim Mahl des Herrn den Leib Christi empfangen, werde es selbst zum „Leib Christi“.

Beichte

Die Beichte (lat. confessio; Bußsakrament) ist das mündliche Eingeständnis einer schuldhaften Verfehlung des Pönitenten oder Beichtkinds, gewöhnlich während eines Gesprächs unter vier Augen mit einem Beichtvater, der sogenannten Ohren-, Einzel- oder Privatbeichte.

In der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirche ist sie eines der sieben Sakramente. Eine Generalabsolution ist nur ausnahmsweise, unter eng umgrenzten Bedingungen möglich.

Die Beichte kann in verschiedenen Formen abgelegt werden. In christlichen Kirchen unterscheidet sich die Beichte dadurch von anderen Seelsorgegesprächen, dass sie auf eine formelle, meist sakramentale Sündenvergebung im Namen Christi hinzielt, gewöhnlich ausgedrückt mit den Worten „Deine Sünden sind dir vergeben“ oder „Ich spreche dich los von deinen Sünden“.

Alle katholisch getauften Gläubigen sind zur häufigen Beichte eingeladen, vor allem in den Bußzeiten der Kirche und vor den hohen Festtagen. Darüber hinaus sind diejenigen, die sich einer schweren Schuld bewusst sind, zum Empfang des Bußsakraments verpflichtet. Wer sich bewusst ist, eine Todsünde begangen zu haben, darf selbst dann, wenn er tiefe Reue empfindet, die heilige Kommunion nicht empfangen, bevor er die sakramentale Absolution erhalten hat.

Das Kirchenmitglied soll wenigstens einmal im Jahr, möglichst in der österlichen Zeit, das Bußsakrament empfangen. Den Gläubigen wird empfohlen, auch ihre übrigen („lässlichen“) Sünden zu beichten.

Voraussetzungen

In der römisch-katholischen Kirche versteht man unter Beichte entweder das Sündenbekenntnis als solches oder den Gesamtvorgang der Spendung des Bußsakramentes. Das Bußsakrament wirkt die Wiederherstellung der Taufnade, die für das ewige Leben bei Gott notwendig ist.

Für eine gültige Beichte müssen fünf Voraussetzungen gegeben sein: Gewissenserforschung, Reue, guter Vorsatz, Bekenntnis und Wiedergutmachung.

- > Die Gewissenserforschung zielt vor der eigentlichen Beichte darauf ab, sich der Sünden und ihrer Umstände bewusst zu werden.
- > Die Reue ist der wichtigste Teil der Beichte. Ohne Reue ist eine Vergebung der Sünden nicht möglich. Was man nicht bereut, kann man nicht gültig beichten. Man unterscheidet zwischen der vollkommenen Reue (aus Liebe zu Gott) und der unvollkommenen Reue. Die vollkommene Reue ist der Wunsch des frommen Herzens, sich aus Liebe zu Gott ganz von der Sünde abzuwenden; und sich voll zum Vertrauen in die Liebe Gottes, zur Gemeinschaft mit Jesus Christus, zu bekehren. Bei der unvollkommenen Reue kann auch die Angst vor ewiger oder zeitlicher Strafe durch Gott oder die Angst vor der Verfehlung des ewigen Ziels überwiegen.
- > Der gute Vorsatz muss in der Absicht bestehen, in Zukunft alle schweren Sünden zu meiden.
- > Für eine gültige Beichte ist das Bekenntnis aller bewussten schweren Sünden (auch Todsünden) nötig, derer man sich seit der Taufe erinnert und die noch nicht durch eine sakramentale Beichte vergeben worden sind. Eine Sünde ist dann schwer, wenn ein Gebot Gottes in einer wichtigen Sache, mit klarem Bewusstsein und in freier Entschiedenheit übertreten worden ist. Es wird auch geraten, weniger schwere, sogenannte lässliche Sünden zu bekennen.
- > Die Wiedergutmachung besteht zunächst in der Pflicht, begangenes Unrecht soweit irgend möglich zu begleichen, beispielsweise muss Gestohlenes zurückgegeben werden. Zum anderen soll das Bußwerk helfen, die Folgen der Schuld in Solidarität mit der Kirche abzutragen. Hinsichtlich der Genugtuung, der Beseitigung der Sündenfolgen also, bildet die Kirche als „Communio sanctorum“ eine zeitliche und ewige Solidargemeinschaft mit Christus und seinen Heiligen.

Somit kann keine wirksame Lossprechung bekommen

- > wer keine Reue über seine Sünden empfinden will.
- > wer die nächste Sünde oder die Gelegenheiten zur Sünde nicht meiden will.
- > wer seinen Feinden nicht verzeihen, fremde Ehre nicht wiederherstellen oder anderes Unrecht nicht ausgleichen will, obwohl er es könnte.

Durch eine gültige Beichte erlangt der Gläubige nach katholischem Verständnis die Vergebung der gebeichteten Sünden. Befand sich der Gläubige aufgrund begangener schwerer Sünden nicht mehr im Stand der Gnade, so wird durch die Beichte dieser Sünden die Gemeinschaft mit Gott und der Kirche wiederhergestellt. Die Beichte tilgt jedoch nicht die durch die begangenen Sünden verursachten, zeitlichen Sündenstrafen, die gegebenenfalls noch im Fegefeuer (Reinigungszustand) verbüßt werden müssen. Gläubige, die neben der Sündenvergebung auch noch die Verminderung der zeitlichen Sündenstrafen erreichen wollen, können zusätzlich zur abgelegten Beichte einen Ablass erlangen. Da die Erlangung eines Ablasses an die Bedingung gekoppelt ist, dass sich der Gläubige im Stand der Gnade befindet, ist die Beichte somit oftmals Voraussetzung für das Erlangen eines Ablasses.

Die genaue Darlegung der römischen Bußlehre wurde erst nach der Reformation im Konzil von Trient (zwischen 1545 und 1563) definiert. Der Ablass als kirchliche Zugabe zur eigenen Mühe um Wiedergutmachung zeitlicher Sündenfolgen ist seither nicht mehr käuflich und wird deutlich vom Bußsakrament unterschieden.

Beichtgeheimnis

In allen Kirchen kennt man das Beichtgeheimnis: der Beichtvater ist zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet über alles, was in der Beichte zur Sprache kam, selbst wenn er dafür den Martertod erleiden müsse (hl. Johannes Nepomuk); auch gegenüber sämtlichen staatlichen und kirchlichen Stellen. Er darf auch niemanden auf eine frühere Beichte ansprechen.

Wenn er in der Beichte von einem schweren Verbrechen erfährt, wird er den Beichtenden normalerweise auffordern, sich zu stellen, und dies sogar eventuell zu einer Voraussetzung für die Lossprechung machen; die Entscheidung bleibt aber beim Beichtenden. In den meisten Staaten ist das Beichtgeheimnis auch staatlicherseits voll anerkannt, sodass zum Beispiel ein Lauschangriff auf einen Beichtstuhl verboten ist.

Krankensalbung

Die Krankensalbung ist ein Sakrament der römischkatholischen, der altkatholischen und der orthodoxen Kirche. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden praktizieren die Krankensalbung als „Ältestendienst nach Jakobus 5“. Auch die lutherische Kirche sieht für die Krankenseelsorge wieder eine Salbung vor, die jedoch nicht als Sakrament verstanden wird.

Volkstümlich wurde die katholische Krankensalbung auch „Letzte Ölung“ genannt, wie sie früher auch offiziell hieß. Die zutreffendere Bezeichnung, die auch die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie der Kirche „Sacrosanctum Concilium“ verwendet, ist jedoch „Krankensalbung“.

Die Krankensalbung ist (wie alle sakramentalen Salbungen) ein Mittel der Stärkung und Ermutigung. Die Krankensalbung soll nach der Beichte empfangen werden. Im Anschluss an die Krankensalbung ist je nach Gesundheitszustand der Empfang der Heiligen Kommunion möglich. Die Salbung gibt in schwerer Krankheit Anteil am Heiligen Geist und dem Kreuz Christi. In diesem Sinn hat das Zweite Vatikanische Konzil mit der Konstitution über die heilige Liturgie beschlossen, den Ritus und die Deutung dieses Sakraments zu erneuern. Mit der Apostolischen Konstitution „Sacram Unctionem Infirmorum“ erteilte Papst Paul VI. die Approbation zur erneuerten Form der Krankensalbung.

Sakramentale Handlung und Form

Gesalbt werden Stirn und Hände des Kranken, im Notfall genügt die Salbung der Stirn oder, falls das durch besondere Umstände nicht möglich sein sollte, eine andere, besser geeignete Stelle des Körpers. Zur Salbung mit dem Krankenöl spricht der Priester: „Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des Heiligen Geistes: Der Herr, der dich von Sünden befreit, rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf.“

Nach dem außerordentlichen Usus ist die „Salbung der Sinne“ vorgesehen: gesalbt werden die Sinnesorgane (Augen, Ohren, Nase, Mund, Hand, Füße) mit dem Öl oder – falls dies nicht möglich ist – die Stirn. Der Priester spricht die Worte „Durch diese heilige Salbung und seine mildreichste Barmherzigkeit lasse dir der Herr nach, was du durch das Sehen (Hören, Riechen, Schmecken und Reden, Berühren, Gehen) gesündigt hast. Amen“; bei Salbung der Stirn wird diese Formel abgeändert „... was immer du gesündigt hast“.

Materie der Krankensalbung

Bei der Krankensalbung wird nicht Chrisam, sondern Krankenöl (geweihtes Olivenöl, im Notfall ein anderes Pflanzenöl) verwendet. Dieses Krankenöl (lat.: oleum infirmorum) wird jedes Jahr in der Chrisammesse am Morgen des Gründonnerstags oder an einem früheren osternahen Tag vom Bischof in Konzelebration mit seinem Presbyterium geweiht und danach in die Pfarreien der Diözese verteilt. Dort soll es, zusammen mit den anderen Heiligen Ölen zu Beginn der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt feierlich in die Kirche hineingetragen und seine Bedeutung der Gemeinde jährlich aufs Neue erklärt werden.

Sowohl die Chrisammesse als auch die heiligen Öle selbst sind Sakramentalien.

Der Bischof kann das Krankenöl in jeder von ihm geleiteten Feier der Krankensalbung weihen. In Notsituation darf jeder Priester, der die Krankensalbung vollzieht, innerhalb dieser Feier das Krankenöl weihen.

Spender der Krankensalbung

Das Sakrament wird durch den zuständigen Pfarrer gespendet. Kann die Erlaubnis des Ortsbischofs angenommen werden, dürfen es auch andere Priester spenden. Im Notfall darf und soll dieses Sakrament jedoch jeder Priester spenden. Im Codex Iuris Canonici heißt es dazu: „Die Krankensalbung spendet gültig jeder Priester, und nur er.“ Wichtig für das Zustandekommen des Sakraments ist die entsprechende Absicht („Intention“) des Spenders, das Sakrament spenden zu wollen.

Versehgang

Wird die Krankensalbung Sterbenden gespendet, so wird der Kranke, soweit er hierzu jeweils noch in der Lage ist, auch mit den Sakramenten der Buße (vor der Krankensalbung) und der als „Wegzehrung“ gespendeten Kommunion (nach der Krankensalbung) versehen (daher der Name „Versehgang“). Gemäß vom Papst erteilter Vollmacht spendet der Priester zusätzlich den mit vollkommenem Ablass verbundenen apostolischen Segen. Man spricht in diesen Fällen auch von den „Sterbesakramenten“.

In früheren Jahren ging in ländlichen Gebieten bei einem solchen Versehgang der Priester in Begleitung eines Ministranten in Chorkleidung zum Haus des Kranken, der Ministrant trug ein Licht und eine kleine Schelle, um Entgegenkommende auf die Gegenwart des Allerheiligsten aufmerksam zu machen. Heute kommt der Priester meist allein ins Haus, zur Spendung der Krankensalbung soll sich aber, wo immer möglich, eine kleine Gemeinde versammeln. Im Haus des Kranken soll, wenn möglich, ein mit einem weißen Tuch bedeckter Tisch für die Heiligen Öle, Kerzen und ein Gefäß mit Weihwasser mit Aspergill oder einem Zweig zum Besprengen mit Weihwasser bereitgestellt werden. Hierzu war vielfach in den Familien eine sogenannte Versehgarnitur mit den nötigen Ausstattungsgegenständen vorhanden.

Weihesakrament / Ordination

Ordination (lateinisch: ordinatio: „Bestellung, Weihe“) ist eine gottesdienstliche Handlung in christlichen Kirchen, durch die Gläubige (in römisch-katholischen, orthodoxen und vielen Freikirchen nur Männer) zum geistlichen Amt gesegnet, geordnet und gesandt werden. Das zentrale Segenszeichen in allen Ordinationsliturgien ist die Handauflegung. Sie wird schon im Neuen Testament als Geste der Vollmachtsübertragung erwähnt.

In den Kirchen katholischer und orthodoxer Tradition ist mit der Ordination die Weihe zum dreifachen apostolischen Amt von Diakon, Priester und Bischof gemeint; dies wird auch mit den Begriffen „Diakonatsweihe“, „Priesterweihe“ und „Bischofsweihe“ bezeichnet. Die Priesterweihe als Sakrament kann in der römisch-katholischen Kirche und in allen orthodoxen Kirchen nur Männern gespendet werden.

Das Weihesakrament in der römisch-katholischen Kirche

Das eine Weihesakrament entfaltet sich gemäß Can. 1009 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) in drei Stufen dieses Sakraments:

- > Weihe zum Diakon, bezeichnet als Diakonat
- > Weihe zum Priester, bezeichnet als Presbyterat
- > Weihe zum Bischof, bezeichnet als Episkopat, dritte und höchste Weihestufe, in der sich die Fülle des Weihesakraments vereint

Gemäß Can. 290 des Codex Iuris Canonici (CIC) lässt selbst der Verlust des klerikalen Standes (Laisierung) die Weihe unberührt: „Die einmal gültig empfangene heilige Weihe wird niemals ungültig“. Jedoch kann durch richterliches Urteil oder Verwaltungsdekret die „Ungültigkeit der heiligen Weihe“ festgestellt werden (Can. 290, 1).

In der lateinischen Kirche besteht grundsätzlich für alle Kleriker die Verpflichtung zum Zölibat. Bereits verheiratete Weihelikandidaten dürfen allerdings zum Diakon geweiht werden. Dies ist regelmäßig der Fall bei so genannten ständigen Diakonen, in sehr seltenen Ausnahmefällen mit päpstlicher Dispens auch bei Priestern, was manchmal bei verheirateten Geistlichen anderer christlicher Konfessionen, die zum Katholizismus konvertiert sind, erlaubt wird. In der Mehrzahl der nicht-lateinischen katholischen Rituskirchen ist die Priesterweihe von Kandidaten, die vor ihrer Diakonsweihe verheiratet waren, erlaubt.

Nach katholischer Lehre kann das Weihesakrament nur Männern gültig gespendet werden. Papst Johannes Paul II. bekräftigte in seinem Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* die Auffassung, die kirchliche Tradition verbiete es, Frauen die Priesterweihe zu spenden. Allerdings sind verschiedene Theologen und auch manche Bischöfe der Ansicht, dass der Ordination von Frauen nichts Prinzipielles entgegenstehe.

Bischofsweihe

Die Bischofsweihe, im liturgischen Sprachgebrauch Konsekration, ist die in eine Heilige Messe eingebettete Weihe eines katholischen Priesters zum Bischof (Vorsteher einer Diözese). Die Bischofsweihe stellt nach katholischem Verständnis die Vollform des Weihesakramentes dar. Alle anderen Formen (Priester- und Diakonenweihe) sind von ihr abgeleitet. Der katholische Bischof steht in seinem Amt in der direkten, ungebrochenen Nachfolge der Apostel (apostolische Sukzession).

An den Wortgottesdienst schließt sich die Weihe an. Zentraler Akt ist hierbei die Handauflegung durch die anwesenden Bischöfe und das Weihegebet. Die Weihehandlung beginnt mit einer Bitte um den Heiligen Geist, damit der zu Weihende als Hirte „für die Kirche Gottes sorgt, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat“. Anschließend verspricht der Kandidat, den Glauben treu zu bewahren und sein Amt recht zu verwalten.

Durch Handauflegung und Weihegebet des Hauptkonsekrators (zumeist der Metropolit der Kirchenprovinz) soll die Gabe des Heiligen Geistes für das Bischofsamt übertragen werden. Zum Zeichen des Anteils in Fülle am Priestertum Christi wird die Stirn des neuen Bischofs mit dem heiligen Chrisam gesalbt. Die Überreichung des Evangeliars und der bischöflichen Insignien (Bischofsstab, Ring und Mitra) symbolisiert die beiden Hauptaufgaben des Bischofs: Die Verkündigung des Evangeliums und die Leitung seiner Ortskirche. Nach der Weihe folgt die Eucharistiefeier; die Heilige Messe schließt mit dem feierlichen Segen des neugeweihten Bischofs.

Als rechtsverbindlicher Akt wird das öffentliche und freiwillige Weiheversprechen der jeweiligen Weihekandidaten, das während des Weiheritus' abgelegt wird, angesehen. Es sind dies im Einzelnen:

- > Bereitschaft, im Bischofsamt bis zum Tod zu dienen
- > Das Evangelium treu und unermüdlich zu verkünden
- > Das von den Aposteln überlieferte Glaubensgut der Kirche rein und unverkürzt weiterzugeben
- > Einheit mit dem Bischofskollegium (in der römisch-katholischen Kirche auch mit dem Papst)
- > Gehorsam gegenüber dem Papst (nur in der römisch-katholischen Kirche)
- > Zusammen mit den Priestern und Diakonen für das Volk Gottes wie ein guter Vater zu sorgen
- > Den Armen, Heimatlosen und Notleidenden zu helfen
- > Den Verirrten als guter Hirte nachzugehen und sie zur Herde Christi zurückzuführen
- > Für das Heil des Volkes Gottes zu beten und das hohepriesterliche Amt auszuüben

Priesterweihe

Die Priesterweihe wird durch einen Bischof im Rahmen einer feierlichen Heiligen Messe vollzogen. Nach dem Kyrie werden die Kandidaten namentlich aufgerufen. Der Predigt des Bischofs folgen Gehorsamsversprechen und die Herabrufung des Heiligen Geistes in der Allerheiligenlitanei. Zentrale Handlung der Weihe ist die schweigende Handauflegung und das anschließende Weihegebet. Die Handauflegung erfolgt durch alle anwesenden Priester und Bischöfe.

Anschließend folgen die rituelle Salbung der Hände mit Chrisam, das Anlegen der Kasel und die Überreichung von Kelch und Hostienschale. Die Diakonenweihe ist Voraussetzung für den Empfang der Priesterweihe.

Als rechtsverbindlicher Akt wird das öffentliche und freiwillige Weiheversprechen der jeweiligen Weihekandidaten, das während des Weiheritus' abgelegt wird, angesehen. Es sind dies im Einzelnen:

- > Bereitschaft, das Priesteramt als zuverlässiger Mitarbeiter des Bischofs auszuüben und so die Gemeinde umsichtig unter Führung des Heiligen Geistes zu leiten
- > Den Dienst am Wort Gottes (Verkündigung des Evangeliums und Darlegung des katholischen Glaubens) treu und gewissenhaft zu erfüllen
- > Die Sakramente gemäß der Überlieferung der Kirche zu feiern
- > Zusammen mit dem Bischof im Gebet das Erbarmen Gottes für die Gemeinde zu erleben
- > Den Armen und Kranken, den Heimatlosen und Notleidenden zu helfen
- > Sich mit Christus tagtäglich enger zu verbinden (hier lautet die Antwort „Mit Gottes Hilfe bin ich bereit“ statt „Ich bin bereit“)
- > Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Bischof und seinen Nachfolgern

Diakonenweihe

Die Liturgie für die Diakonenweihe beginnt nach der Verkündigung des Evangeliums. Die Weihekandidaten erklären vor dem Bischof feierlich ihre Bereitschaft zur Weihe und versprechen ihm ihren Gehorsam. In dieser Erklärung enthalten ist die Verpflichtung, dem Wohl des Gottesvolkes zu dienen, Gottes Wort in Wort und Tat zu verkünden, in Ehelosigkeit zu leben, Bedürftigen zu helfen und nach dem Vorbild Christi zu leben.

Anschließend erfolgt die Handauflegung und das Weihegebet durch den Bischof. Hierdurch wird den Weihekandidaten die Gabe des Heiligen Geistes für das Diakonenamt erlehnt. Schließlich folgt die Ankleidung mit Stola und Dalmatik sowie die Übergabe des Evangeliars, dann wird der Gottesdienst mit der Eucharistiefeier fortgesetzt.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Amt des ständigen Diakonats in der dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* wieder hergestellt. Seitdem sind verheiratete Männer im Alter von mindestens 35 Jahren wieder zum Amt des Diakons zugelassen (Ständiger Diakon). Nicht zulässig ist jedoch eine Eheschließung nach der Weihe.

Als rechtsverbindlicher Akt wird das öffentliche und freiwillige Weiheversprechen der jeweiligen Weihelikandidaten, das während des Weiheritus' abgelegt wird, angesehen. Es sind dies im Einzelnen:

- > Bereitschaft, sich zum Dienst der Kirche weihen zu lassen
- > Den Dienst des Diakons in selbstloser Hingabe zur Unterstützung des Bischofs und der Priester und zum Wohl des christlichen Volkes auszuüben
- > Den Schatz des Glaubens zu hüten und ihn gemäß dem Evangelium und der Überlieferung der Kirche in Wort und Tat zu verkünden
- > (bei nicht verheirateten Kandidaten:) Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, diesem Vorsatz treu zu bleiben und in dieser Lebensform Gott und den Menschen zu dienen
- > Bereitschaft, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, ein Mann des Gebetes zu werden und das Stundengebet treu zu verrichten
- > Den Armen und Kranken, den Heimatlosen und Notleidenden zu helfen
- > Sein eigenes Leben nach dem Beispiel Christi zu gestalten
- > Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Bischof und seinen Nachfolgern
- > (bei verheirateten Kandidaten durch die Ehefrau:) Unterstützung des Diakons in seinem Dienst

Ehe / kirchliche Trauung

Als kirchliche Trauung wird die Zeremonie der Schließung einer Ehe nach dem vorgeschriebenen Ritus oder Zeremoniell einer christlichen Kirche bezeichnet (Eheschließungsform). Sie findet in aller Regel in Anwesenheit eines Geistlichen statt.

Nach römisch-katholischem Verständnis begründet die kirchliche Eheschließung den so genannten Ehebund, der im Falle einer Ehe zwischen zwei getauften Christen als Sakrament betrachtet wird. Kern des Trauungsaktes ist die Kundgebung des Ehekonsenses durch die Brautleute vor dem Traugeistlichen und den Trauzeugen. Das bei der Trauung gestiftete sakramentale Eheband ist nach katholischem Glauben zu Lebzeiten unauflöslich.

Allgemein

Die kirchliche Trauung gehört zu den Kasualien, den kirchlichen Amtshandlungen. Als solche wird sie in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich und bestimmten anderen Ländern staatlicherseits als rechtlich unbeachtlich angesehen und nur kirchenrechtlich anerkannt. In solchen Ländern muss das Paar im Normalfall vor der kirchlichen Eheschließung schon standesamtlich getraut sein. Dies ist beispielsweise in Österreich bis heute notwendig und war bis zu der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Reform des Personenstandsgesetzes auch in Deutschland zwingend vorgeschrieben. Von den Kirchen selbst wird es auch nach der Reform in Deutschland im Regelfall verlangt.

Die christliche Trauung ist an den Ritus beziehungsweise die Gottesdienstordnung der jeweiligen Kirche gebunden. Häufig wird den Brautleuten aber die Möglichkeit geboten, den Gottesdienst im zulässigen Rahmen nach ihren Vorstellungen mitzugestalten. Die christliche Trauung findet nahezu ausschließlich in der Kirche statt. Es gibt nur wenige Ausnahmen, in denen ein anderer Ort genehmigt wird. Heiratet man nicht in seiner eigenen Gemeinde, benötigt man die Zustimmung des zuständigen Pfarrers, der ein Dimissoriale erteilen muss.

Grundsätzlich setzt die kirchliche Trauung voraus, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und mindestens ein Partner Mitglied der jeweiligen Kirche ist. Bei Partnern unterschiedlicher Konfession überlassen die großen Kirchen den Pfarrern bzw. Kirchengemeindeleitungen vor Ort die Entscheidung, ob das Paar dennoch getraut werden kann. In manchen Fällen ist insbesondere in der römisch-katholischen Kirche zusätzlich eine Genehmigung des zuständigen Bischofs einzuholen.

Die kirchliche Trauung steht in den meisten Kirchen nur verschiedengeschlechtlichen Paaren offen. In einigen protestantischen Kirchen gibt es für homosexuelle Paare anlässlich ihrer Heirat oder Verpartnerung eine Feier zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare.

Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Lehre kennt grundsätzlich zwei Formen der Ehe: die „sakramentale“ und die „natürliche“. Die Eheschließung zwischen Christen ist nach katholischer Auffassung stets ein Sakrament. Der Ehebund wird, abgesehen von Sonderfällen, im Rahmen einer liturgischen Feier geschlossen. Das Ehesakrament wird dabei aber nicht etwa von dem anwesenden Zelebranten (Priester oder Diakon) gespendet, sondern die Brautleute selbst spenden sich das Sakrament gegenseitig. Die Feier der Trauung findet in der Regel innerhalb der so genannten

Brutmesse statt, sie kann aber auch nur mit einem Wortgottesdienst begangen werden. Zur Unterstützung des Sakramentes kennt die Kirche die Einrichtung der Ehepastoral, die beispielsweise Ehevorbereitungskurse oder andere Formen der seelsorglichen Betreuung vor und nach der Eheschließung umfasst.

Damit eine Trauung gefeiert werden kann, muss das Brautpaar zunächst mit einem Priester Kontakt aufnehmen. Ist dies nicht der Pfarrer der Pfarrei am Wohnsitz, so muss eine Kirche gefunden werden, in der die Brutmesse gefeiert werden kann. Der Wohnortpfarrer erstellt dann eine Trauüberweisung an den trauenden Priester. Das Brautpaar muss Taufbescheinigungen der beiden Pfarreien vorlegen, in denen die Brautleute getauft wurden. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

In Deutschland muss vor der kirchlichen Hochzeit eine standesamtliche Eheschließungsbescheinigung vorgelegt werden, soweit nicht, wie seit 1. Januar 2009 möglich, ausnahmsweise eine rein kirchliche Trauung beim Bischöflichen Ordinariat beantragt wird. Vor der Trauung ist ein Ehevorbereitungsgespräch (sinnvollerweise mit dem trauenden Priester) vorgeschrieben, über das ein Ehevorbereitungsprotokoll angefertigt wird.

In der römisch-katholischen Kirche ist für Ehen mit einem orthodoxen Partner oder mit einem Nichtchristen zusätzlich eine Genehmigung des zuständigen Bischofs vorgeschrieben. Will ein Katholik einen nicht-katholischen Partner nicht im Rahmen einer katholischen Trauungsfeier heiraten, sondern im Ritus einer anderen Konfession oder, etwa bei der Eheschließung mit einem Nichtchristen, nur standesamtlich, so muss er über den Ortspfarrer beim Bischof eine besondere Genehmigung einholen (Dispens von der Formpflicht).

Sakramentale Eheschließung

Die Ehe zwischen zwei getauften Christen gehört nach römisch-katholischer Lehre zu den sieben Sakramenten: Als solches gezählt wird die Ehe seit dem 2. Laterankonzil (1139); diese Lehre wurde auf der Synode von Verona (1184) und bei weiteren Gelegenheiten ausdrücklich lehramtlich bestätigt und schließlich 1547 durch das Konzil von Trient gegen die Reformatoren feierlich dogmatisiert.

Anders als im Verständnis der orthodoxen und ostkirchlichen Theologie wird die sakramentale Ehe dabei nicht durch den trauenden Priester gestiftet, vielmehr spenden sich die Ehepartner nach lateinischer Auffassung gegenseitig das Ehesakrament. Die deutschen Bischöfe definieren die sakramentale Ehe als „die eheliche Gemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die durch Glauben und Taufe am Leben Christi teilhaben und in die Kirche eingegliedert sind“. Als wesentliche Eigenschaften der Ehe werden die Einheit (Treue, Einpaarigkeit und Heterosexualität, also ein Mann und eine Frau) und die Unauflöslichkeit gesehen.

Eine kirchliche Eheschließung ist nur gültig, wenn die Partner keinem Eehindernis unterliegen, keine Ungültigkeitsgründe wie z. B. Konsensmängel oder Willensmängel vorliegen und die kirchlichen Formvorschriften eingehalten werden. Die Formpflicht verlangt, dass der trauungsberechtigte Geistliche (Priester oder Diakon mit Trauungserlaubnis des Bischofs) im Beisein von zwei Zeugen den Ehekonsens erfragt. Im Fall einer gemischtkonfessionellen Verbindung kann mit einer Sondererlaubnis (Dispens) von der Einhaltung der kirchlichen Eheschließungsform befreit werden.

Die bürgerliche Eheschließung unter Beteiligung eines Katholiken wird kirchlicherseits nicht als Begründung einer wirklichen Ehe, sondern als bloßer bürokratischer Akt ohne religiöse Bedeutung angesehen. Die Zivilehe zwischen zwei getauften Christen, die nicht der katholischen Kirche angehören, wird dagegen als sakramental betrachtet, ist also prinzipiell unauflöslich. Das liegt daran, dass Nichtkatholiken nach dem 1983 in Kraft getretenen Codex Iuris Canonici, dem die Theologie des 2. Vatikanischen Konzils zugrunde liegt, nicht dem katholischen Kirchenrecht und damit auch nicht der Formpflicht unterliegen, sodass ihre Eheschließung nicht aufgrund der Nichteinhaltung der katholischen Eheschließungsform für ungültig erklärt werden kann, weil diese Form für sie gar nicht verpflichtend ist. Nach früherem katholischem Kirchenrecht galten dagegen prinzipiell alle Christgläubigen als dem päpstlichen kanonischen Recht unterworfen, sodass außerhalb der römisch-katholischen Kirche geschlossene Ehen früher grundsätzlich nicht als sakramental galten.

Neben dem Eheversprechen (Jawort) als Ausdruck des Ehemillens ist nach katholischem Verständnis für das endgültige Zustandekommen einer sakramentalen Ehe auch der körperliche Vollzug (Geschlechtsverkehr) erforderlich. Die gültig geschlossene Ehe (matrimonium ratum) wird erst durch den (zumindest einmaligen) sexuellen Akt vollzogen (consummatum) und damit unauflösbar; vorher hat sie zwar bereits sakramentalen Charakter, doch ist eine Auflösung durch päpstlichen Hoheitsakt noch möglich. Diese, nach verbreiteter Annahme auf germanischen Rechtsbräuchen beruhende Regelung setzte sich mit der von Anselm von Laon ausgehend entwickelten zweistufigen Ehelehre des Kanonisten Gratian († ca. 1158), der zwischen einer „begonnenen“ (matrimonium initiatum) und einer durch kopulativen Vollzug „beschlossenen“ (ratum) Ehe unterschied (Kopulationstheorie), gegen die von anderen Theologen und Päpsten (Ivo von Chartres, Petrus Lombardus, Innozenz III.) noch bis ins 13. Jahrhundert hinein vertretene Lehre durch, die Ehe komme allein durch die Zustimmung der Eheleute gültig zustande (Konsentstheorie).

Hintergrund des zweistufigen Ehemodells, das die tatsächliche Übergabe (traditio) der Braut durch den Vater an den Gatten als ehebegründendes Element in den Vordergrund stellt, ist möglicherweise der Umstand, dass im 12. Jahrhundert zwischen Eheversprechen und Heimführung der Braut häufig lange Zeitspannen lagen. Die moderne Anschauung geht im Wesentlichen auf den Juristen und späteren Papst Rolando Bandinelli (Alexander III., reg. 1159–1181) zurück, der insbesondere der Auffassung zum Durchbruch verhalf, wonach auch die nicht vollzogene Ehe (anders als das bloße Verlöbnis) einen zwar nur unvollkommenen, aber dennoch bereits sakramentalen Ehecharakter besitzt und daher nur vom Papst und nicht von den Eheleuten selbst aufgelöst werden kann. Aus diesem Grund ist auch die so genannte Josepsehe, bei der die Partner bewusst auf den sexuellen Vollzug ihrer Ehe verzichten, aus katholischer Sicht eine in vollem Sinne sakramentale Verbindung.

Eheleute, die in einer gültig geschlossenen und vollzogenen sakramentalen Ehe miteinander verbunden sind, können sich zwar wieder trennen („Trennung von Tisch und Bett“), eine regelrechte Scheidung (Auflösung des Ehebandes) ist aber nach kirchlichem Verständnis nicht möglich. Eine kirchliche Wiederverheiratung bürgerlich Geschiedener ist demzufolge grundsätzlich ausgeschlossen. Ein zweites Mal kirchlich heiraten kann nur der, dessen frühere Ehe nicht mehr besteht (Tod des Partners) oder von Anfang an ungültig war („Ehenichtigkeit“). Neue Eheschließungen nach dem Tod der jeweiligen Partner sind (anders als etwa in der Orthodoxie) in beliebiger Zahl zulässig.

Falls die von der römisch-katholischen Kirche als elementar angesehen Ehevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht gegeben waren, ist es möglich, die Ungültigkeit der Ehe von einem kirchlichen Gericht feststellen zu lassen (Eheannullierung). Mit der Annullierung erkennt die Kirche an, dass die Verbindung, die in diesem Fall Putativehe („vermeintliche Ehe“) genannt wird, aufgrund der fehlenden Voraussetzungen von Anfang an ungültig war.

Die bürgerliche Trauung ist in vielen Ländern, bis vor kurzem auch in Deutschland, Voraussetzung für eine kirchliche Eheschließung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine innere Voraussetzung nach kirchlichem Recht. Vielmehr wird dem Staat kirchlicherseits lediglich eine Zuständigkeit für die bürgerlichen Rechtsfolgen des Ehevertrags (Namens- und Standesrechte, eheliches Güterrecht und Erbrecht) sowie das Recht zugestanden, bei Streitigkeiten darüber in einem zivilrechtlichen Verfahren zu entscheiden. Soweit staatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung in die von der Kirche beanspruchten Zuständigkeiten eingreifen, werden sie von der Kirche nicht anerkannt.

Wie schon in früheren Epochen ist mittlerweile auch in Deutschland wieder eine Eheschließung möglich, die ausschließlich kirchlich, jedoch nicht öffentlich oder bürgerlich vollzogen wird (und dementsprechend auch keine bürgerlichen Rechtsfolgen hat). Diese in Kirchenkreisen als Gewissensehe bezeichnete Sonderform ist kirchenrechtlich eine voll gültige, sakramentale Ehe. Für die Durchführung einer kirchlichen Trauung ohne vorausgegangene bürgerliche Eheschließung benötigt man eine Dispens vom Ortsbischof, die nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.

Nichtsakramentale Eheschließung

Jede staatlich und möglicherweise auch kirchlich (mit Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit) geschlossene Ehe zwischen einer getauften und einer ungetauften Person bzw. zwischen zwei ungetauften Personen, wird nicht als eine „sakramentale“, sondern als „natürliche“ Ehe angesehen (Naturehe).

Eine gültig geschlossene, nicht sakramentale Ehe ist nach dem Kirchenrecht unter bestimmten Bedingungen unter Inanspruchnahme des „Petrinischen Privilegs“ zu Gunsten des Glaubens durch päpstlichen Hoheitsakt (Dispens) auflösbar. Eine zwischen Ungetauften geschlossene Ehe kann unter bestimmten Voraussetzungen auch aufgrund des „Paulinischen Privilegs“ aufgelöst werden, wenn einer der Partner sich taufen lässt und der andere die friedliche Fortsetzung der Ehe unter diesen Umständen verweigert.

Römisch-katholisches Eherecht

In der römisch-katholischen Kirche ist das Eherecht in einem eigenen Titel des Codex Iuris Canonici geregelt (Can. 1055 bis Can. 1165; unterteilt in zehn Kapitel). Nach katholischem Verständnis ist die wirksam geschlossene Ehe unter Getauften als Sakrament aufzufassen (Can. 1055 f.). Sie kommt „durch den Konsens der Partner zustande“, also den „Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen“ (Can. 1057: Ehekonsens). Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden (Can. 1141). Katholiken sollen gefirmt sein und vor der Eheschließung möglichst das Bußsakrament und die Kommunion empfangen (Can. 1065).

Ehehindernisse und Dispens

Gemäß Can. 1059 richtet sich die Ehe von Katholiken, auch wenn nur ein Partner katholisch ist, nicht allein nach dem göttlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Recht, unbeschadet der Zuständigkeit der weltlichen Gewalt hinsichtlich der rein bürgerlichen Wirkungen dieser Ehe. Im Einzelnen sind vor allem folgende Vorschriften von Bedeutung:

- > Der Mann muss mindestens das 16., die Frau das 14. Lebensjahr vollendet haben, wobei die Bischofskonferenz ein höheres Mindestalter festsetzen kann (Can. 1083).
- > Es darf keine „dauernde Unfähigkeit zum Beischlaf, sei sie auf seiten des Mannes oder der Frau, sei sie absolut oder relativ“ vorliegen; Unfruchtbarkeit allein schadet dagegen nicht (Can. 1084).
- > Keiner der Eheschließenden darf bereits wirksam verheiratet sein, auf den Vollzug der bestehenden Ehe kommt es dabei nicht an (Can. 1085).
- > Es darf nicht ein Partner katholisch, der andere aber ungetauft sein (Can. 1086). Eine Dispens ist hier unter besonderen Voraussetzungen möglich.
- > Der Mann darf nicht das Weihesakrament empfangen haben (Can. 1087) und weder Mann noch Frau dürfen durch ein kirchenrechtlich gültiges Gelübde der Ehelosigkeit (etwa Ordensgelübde) gebunden sein (Can. 1088).
- > Die Frau darf nicht zur Eheschließung entführt worden sein (Can. 1089) und es darf nicht im Hinblick auf die Eheschließung eine Person getötet worden sein („Gattenmord“, Can. 1090)
- > Die Eheschließenden dürfen nicht in gerader Linie blutsverwandt sein und auch in der Seitenlinie darf keine Blutsverwandtschaft bis einschließlich zum vierten Grad vorliegen (Can. 1091); ebenso wenig dürfen sie verschwägert sein (Can. 1092). Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie gibt es auch keinen Dispens.
- > Auch „Mischehen“ zwischen Katholiken und Getauften, die nicht der katholischen Kirche angehören, sind ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten (Can. 1124).

Nach Can. 1078 kann der Ortsordinarius von allen Hindernissen kirchlichen (nicht dagegen göttlichen) Rechts dispensieren (befreien); ausgenommen sind aber diejenigen Hindernisse, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl, also dem Papst, vorbehalten ist. Dazu gehören die Weihe, das öffentliche, feierliche Gelübde der Ehelosigkeit und der Gattenmord.

Eheschließung

Während die evangelischen Kirchen in Deutschland die Trauungszeremonie in der Regel als Einsegnungsfeier anlässlich der bereits vor dem Standesbeamten gültig erfolgten Eheschließung auffassen, erfolgt die eigentlich wirksame Eheschließung nach katholischem Verständnis unmittelbar im Rahmen des kanonischen Trauungsaktes. Die eigentliche Eheschließung ist der Ehekonsens, also der Willensakt der Eheschließenden. Wegen dieser vertraglichen Einigung werden Mindestanforderungen an die Verständnisfähigkeit der Eheschließenden gefordert. Konkret ist nach Can. 1096 „erforderlich, dass die Eheschließenden zumindest nicht in Unkenntnis darüber sind, dass die Ehe eine zwischen einem Mann und einer Frau auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist, darauf hingeeordnet, durch geschlechtliches Zusammenwirken Nachkommenschaft zu zeugen“.

Der Konsens liegt ebenfalls nicht vor bei einem Irrtum über die Person (error in persona, Can. 1097), bei arglistiger Täuschung (Can. 1098), Zwang (Can. 1103) usw.

Sofern auch nur ein Partner katholisch ist, finden (vgl. oben, bestätigt in Can. 1117) besondere Formvorschriften Anwendung: Die Partner müssen gleichzeitig anwesend sein (Can. 1104, wobei Stellvertretung möglich ist!) und vor dem Ortsordinarius oder einem beauftragten Priester oder Diakon und zwei Zeugen den Konsens erklären. Die standesamtliche Eheschließung, bei der auch nur ein Katholik beteiligt ist, ist also nach katholischem Kirchenrecht formnichtig. Nach weltlicher Scheidung ist deshalb kirchliche Eheschließung möglich: eine Ehe bestand ja zuvor gar nicht. Für die Ehe zweier Nicht-Katholiken gelten die genannten Formvorschriften dagegen nicht. Heiraten also beispielsweise zwei evangelische Christen standesamtlich, so ist ihre Ehe nach katholischem Kirchenrecht wirksam und unauflöslich; nach weltlicher Scheidung wäre daher eine kirchliche Heirat eines katholischen Partners unmöglich.

Wirkung und Trennung

Für die Wirkung der Eheschließung ist zu unterscheiden. Neben der ungültigen und der gültigen Eheschließung (vgl. dazu oben) kennt das katholische Kirchenrecht auch die gültige und vollzogene Ehe, nämlich dann, wenn „die Ehegatten auf menschliche Weise miteinander einen ehelichen Akt vollzogen haben, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden“ (Can. 1061), was bei „Zusammenwohnen“ nach der Eheschließung (widerleglich) vermutet wird.

Die gültige Ehe ist unauflösbar, wenn sie vollzogen ist; andernfalls kann sie immerhin durch Gnadenakt aus einem gerechten Grund auf Bitten beider Partner oder eines Partners, selbst wenn der andere dem widerstrebt, vom Papst aufgelöst werden, Can. 1142. Dieses gerichtliche „Nichtvollzugsverfahren“ ist in den Can. 1697 ff. geregelt. Daneben kommt die „Trennung bei bleibendem Eheband“ in Betracht, Can. 1151 ff.

Ungültige Eheschließungen können gegebenenfalls im Wege der Gültigmachung, Can. 1156 ff, geheilt werden. In einem speziellen kirchengerichtlichen Verfahren, dem „Nichtigkeitsverfahren“ vor dem Offizial (Can. 1671 ff.) kann aber auch die Nichtigkeit geltend gemacht werden (Eheannullierung). Ist die Ungültigkeit der Ehe auf diese Weise festgestellt, steht sie einer erneuten (bzw. im Sinne des Kirchenrechts: erstmaligen) Eheschließung nicht mehr im Wege. Das Ehenichtigkeitsverfahren ist daher in der Praxis von einiger Bedeutung.

Literatur

Gerken, Alexander: Theologie der Eucharistie. München 1973.

Boff, Leonardo: Kleine Sakramentenlehre. Düsseldorf 2003.

Erbrich, Guido: Grundkurs Firmung. Leipzig, St. Benno 2008.

Koch, Günter (Hg.): Sakramentenlehre. Allgemeine Sakramentenlehre bis Firmung. Graz 1991.

Lange, Christian u.a. (Hg.): Die Taufe. Einführung in Geschichte und Praxis. Darmstadt 2008.

Mallau, Hans: Wenn du glauben könntest - Krankenheilung durch Gebet. Kassel 1975.

Scheule, Rupert M.: Beichte und Selbstreflexion . Eine Sozialgeschichte katholischer Bußpraxis im 20. Jahrhundert Frankfurt am Main u. a. 2002.

Schnitzler, Theodor: Was die Sakramente bedeuten. Hilfen zu einer neuen Erfahrung. Freiburg 1983.

Schumacher, Thomas: Die Feier der Eucharistie. Liturgische Abläufe – geschichtliche Entwicklungen – theologische Bedeutung. München 2009.

Simonis, Walter: Lebenszeichen der Kirche. Sakramentenlehre. Düsseldorf 2006.

Schneider, Theodor (Hg.): Handbuch der Dogmatik. 2 Bände. Düsseldorf 2002.

Steffen, Uwe: Taufe. Ursprung und Sinn des christlichen Einweihungsritus. Stuttgart 1988.

Zulehner, Paul: Umkehr: Prinzip und Verwirklichung. Am Beispiel Beichte, Frankfurt a.M. 1980.

Katholische Österreichische Studentenverbindung

GOTHIA

im Mittelschüler-Kartell-Verband

Adresse 1040 Wien, Fleischmannngasse 8/1

erreichbar mit U1 / Taubstummengasse
1, 62, WLB / Mayerhofgasse

Internet www.gothiawien.at
www.facebook.com/gothiawien
www.twitter.com/gothiawien

e-mail gothiawien@gmail.com



COULEUR

Gothia ist eine nicht-schlagende Korporation und für Mittelschüler und Maturanten offen. Als Verbindung pflegen wir spezifische couleurstudentische Eigenheiten, die manchmal schwer verständlich sind. Nicht jeder findet Verbindungen sympathisch. Aber jeder bekommt die Möglichkeit, in einer Probezeit uns und unsere Gepflogenheiten kennen zu lernen.

NETZWERK

Gothia bildet ein funktionierendes Netzwerk unterschiedlichster Persönlichkeiten und Berufsgruppen. Mediziner, Juristen und Wirtschaftstreibende gehören ebenso zu uns wie Professoren, Techniker oder Kulturwissenschaftler. Wir alle profitieren voneinander, fordern und fördern uns gegenseitig. Wir ermuntern jeden Einzelnen zu Leistung und Verantwortung. Gothia ist als Mitglied im Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV) Teil eines österreichweiten Zusammenschlusses von nahezu 20.000 Schülern und Schulabsolventen. Dem MKV gehören Personen aus Bereichen des öffentlichen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen und politischen Lebens an; ebenso wie Menschen wie Du und ich.

BILDUNG

Zugang zu Bildung ist eine Investition in die Zukunft. Für Schüler und Maturanten bietet Gothia daher eine Reihe von einschlägigen Veranstaltungen an. Diese reichen von Vorträgen über Diskussionen bis hin zu Exkursionen. Mit diesen Bildungsangeboten soll jedem die Chance geboten werden, über den eigenen Horizont hinauszuwachsen.

Soft skills werden durch Aufgabenverteilung innerhalb der Verbindung trainiert: Etwa durch Übernahme von Funktionen oder durch Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Solche Zusatzqualifikationen sind heutzutage überall ein Vorteil. Zusätzlich dazu bietet unser Dachverband, der Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV), in seinen Bildungsprogrammen hochkarätige Seminare und Workshops an.

HEIMAT

Unsere Heimat und die darin lebenden Menschen sind uns wichtig. Als Österreicher in einem vereinten Europa wissen wir um die Wichtigkeit einer selbst mitgestalteten Umwelt. Als Ergänzung zur Globalisierung wollen wir unsere Heimat formen und dieses unser Land positiv in den bestehenden weltweiten Verflechtungen positionieren.

WERTE

Gothia und ihre Mitglieder orientieren sich an katholischen Werten. Denn diese bieten einen Leitfaden für Mitmenschlichkeit und soziales Handeln. Als katholische Laienorganisation regen wir an zum Nachdenken über Gott und die Welt. Im Sinne der Ökumene steht Gothia dem Zusammenleben unterschiedlicher Religionen und Kulturen positiv gegenüber. Abgelehnt werden hingegen extremistische Ausrichtungen jeglicher Art.

FREIZEIT

Gothia bietet einiges: Unterstützung und Rückhalt, Spaß und Unterhaltung, Abwechslung und inhaltliche Themen. Als Anlaufstelle und Ort unserer Veranstaltungen dienen unsere eigenen Räumlichkeiten. Ausgestattet mit allem notwendigen Equipment, steht sie allen Gothen zur Verfügung; auch abseits offizieller Verbindungs-Termine. Mit unserer Bude haben wir einen Ort geschaffen, der gleichermaßen als Begegnungsstätte, als Erholungsraum und zur Gestaltung der Freizeit dient.